

Verlag der Germania, Akt. Ges., Berlin C 2.

Das neue Militärpensionsgesetz für Mannschaften und Militäranwärter.

Nebst einem Anhang über die Veteranen-
beihilfe und mehreren Mustern von Eingaben.

Gemeinverständlich erläutert von

M. Erzberger, Mitglied des Reichstages.

Preis 60 Pfg. An Behörden und Vereine wird das Buch,
falls mindestens 10 Expl. auf einmal bestellt werden, für
à 50 Pfg. geliefert.

Das neue Militärpensionsgesetz ist ein hervorragend
soziales Werk, das, wie im Reichstag mit Recht betont
wurde, den Angehörigen des Heeres, den Militäranwärtern,
Kriegs- und Militärinvaliden gegen bisher bedeutende
Vorteile bietet.

Alle Personen, welche sofort nach Inkrafttreten
des Gesetzes in den Genuß höherer Renten-
beträge treten — es sind dies:

Militäranwärter mit langjähriger aktiver Dienstzeit
und solche Pensionäre, welche infolge ihres Gesundheits-
zustandes vom Zivildienstverpflichtung keinen Gebrauch
zu machen vermögen — Kriegsteilnehmer — alle
seit einem Jahre infolge Dienstbeschädigung entlassenen
Heeresangehörigen bezw. im Todesfalle deren Hinter-
bliebenen.

haben daher ein großes Interesse, sich über die gebotenen
Vorteile und über die rückwirkende Kraft des Gesetzes
genau zu unterrichten. Die richtige Anwendung mancher
Bestimmungen und die Verfolgung der Ansprüche ergibt
sich aus dem Gesetze nicht ohne weiteres. Die vorliegende
große Ausgabe des Gesetzes,

mit ausführlicher Erläuterung des Gesetzes auf Grund
der Reichstagsverhandlungen ist daher für alle Interessenten
außerordentlich wertvoll.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Was man von dem neuen Militärpensionsgesetz wissen muß.

Das Gesetz

für Kapitulanten, Militäranwärter, Kriegsinvaliden,
Militärrentenempfänger sowie die Mannschaften des
aktiven Heeres

gemeinverständlich erläutert

von

M. Erzberger,
Mitgl. des Reichstages.

Mit Mustern für Eingaben.

Preis 20 Pfg.

(Partiepreise umstehend.)

Druck und Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und
Druckerei, Berlin C. 2.

Preise bei größeren Bezügen.

Um eine möglichst umfassende Verbreitung des vorliegenden Schriftchens zu erleichtern, sind folgende Partie-Bezugs-Preise festgesetzt:

25 Exemplare	4,50 Mark,
100 Exemplare	16,— Mark,
500 Exemplare	70,— Mark,
1000 Exemplare	130,— Mark.

Jede Buchhandlung ist in der Lage, zu diesen Preisen liefern zu können.

Was man von dem neuen Militärpensionsgesetz wissen muß.

Das Gesetz

für Kapitulanten, Militäranwärter, Kriegsinvaliden,
Militärrentenempfänger sowie die Mannschaften des
aktiven Heeres

gemeinverständlich erläutert

von

M. Erzberger,
Mitgl. des Reichstages.

Mit Mustern für Eingaben.

Preis 20 Pfg.

Druck und Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und
Druckerei, Berlin C. 2.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkungen	5
Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.	
Erster Teil: Reichsheer.	
Anspruch auf Rente	9
Fristen	10
Dienstbeschädigung	11
Erwerbsunfähigkeit	11
Berechnung der Dienstzeit	12
Betrag der Rente	14
Verstümmelungszulage	16
Kriegszulage	17
Zivilversorgung	18
Bedingte Rente und Rentenzuschüsse	20
Alterszulage	21
Verfahren	21
Zahlung der Versorgungsgebühren	23
Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren	23
Anspruch der Hinterbliebenen	29
Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung	30
Schadenersatz	30
Rechtsweg	31
Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege	32
Uebergangsvorschriften	33
Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Theiles des Gesetzes	36

	Seite
Zweiter Teil: Kaiserliche Marine.	
Allgemeine Vorschriften	36
Anspruch der Rente	36
Berechnung der Dienstzeit	37
Betrag der Rente	38
Rentenerhöhung	39
Alterszulage	39
Zuständigkeit und Rechtsweg	39
Uebergangsvorschriften	39
Dritter Teil: Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.	
Allgemeine Vorschriften	40
Fristen	41
Berechnung der Dienstzeit	41
Tropenzulagen	42
Zahlung der Versorgungsgebühren	43
Zuständigkeit und Rechtsweg	43
Uebergangsvorschriften	44
Schlußvorschrift	44
Ausführungsbestimmungen des Kriegs- ministeriums	46
Bekanntmachung über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichs- heeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1906 (1. Militärinvaliden, 2. Marineinvaliden, 3. Schutztruppeninvaliden)	48
Die Veteranenbeihilfe von 120 Mk.	52
Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer	53
Muster für Eingaben	60

Vorbemerkungen.

Reichsheer.

Wer wird von dem Gesetz betroffen?

Alle Unteroffiziere und Mannschaften des „aktiven Heeres“, — alle Militärärnwärter bei staatlichen und kommunalen Behörden, — alle Militärrentenempfänger.

Welche Arten von Entschädigungen kennt das Gesetz?

1. Die allgemeine Militärrente. — 2. Die Verstümmelungszulage (neben der Rente). — 3. Die Kriegszulage (neben der Rente). — 4. Die Zivilversorgung oder Zivilversorgungsent- schädigung. — 5. Die bedingte Rente und Rentenzuschüsse. — 6. Die Alterszulage (neben der Rente). — 7. Ansprüche der Hinterbliebenen. — 8. Die Rentenerhöhung. — 9. Die Tropenzulage.

Wer hat Anspruch auf Rente?

1. **Unteroffiziere und Gemeine** des Reichsheeres bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst, wenn und solange ihre **Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben** oder um wenigstens **zehn Prozent gemindert** ist.

2. **Kapitulanten** mit einer Dienstzeit von mindestens **acht Jahren** und zwar ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung, wenn und solange ihre **Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen**, die während der Dienstzeit eingetreten sind, **aufgehoben** oder um wenigstens **zehn Prozent gemindert** ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens **achtzehn Jahren**. Diese erhalten eine lebenslängliche Rente und zwar ohne Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit.

Wieviel beträgt die jährliche Rente?

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit für Feldwebel 900 Mk., Sergeanten 720 Mk., Unteroffiziere 600 Mk., Gemeine 540 Mk.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige Teil der Vollrente in Hundertsteln ausgedrückt, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um $\frac{75}{100}$ der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei den Kadettenkorps, beträgt die Vollrente $\frac{75}{100}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrades höher, so wird diese gewährt.

Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit mindestens $\frac{50}{100}$ der Vollrente und steigt jährlich um $\frac{3}{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Wann wird die Versümmelungszulage gewährt und wie hoch ist dieselbe?

Dieselbe erhält neben der Rente, wer infolge von Dienstbeschädigung an der Gesundheit durch Verlust von Gliedmaßen oder des Gehörs oder des Gesichtes schwer geschädigt wurde. Es wird gewährt bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark. Die Zulage kann auch bewilligt werden, wenn so hochgradige Störungen vorliegen, daß sie dem Verluste genannter Organe gleichkommen.

Wann wird die Kriegszulage gewährt und wie hoch ist dieselbe?

Wenn die Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist. Dieselbe beträgt neben der Rente monatlich 15 Mark.

Wer hat Anspruch auf Zivilversorgung oder auf Zivilversorgungsentuschädigung?

Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben:

1. Kapitulanten durch zwölfjährige Dienstzeit. (Kann er wegen mangelnder Brauchbarkeit oder Würdigkeit zum Beamten nicht erteilt werden, so tritt an seine Stelle eine monatliche Geldentschädigung von 12 Mark oder es kann eine einmalige Geldentschädigung von 1500 Mark beantragt werden.)

2. Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

Wem können „bedingte Rente“ und Rentenzuschüsse gewährt werden?

1. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden. Denjenigen, welche keine Anstellung finden, kann im Bedürfnisfalle eine Rente oder ein Rentenzuschuß gewährt werden.

2. Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen entlassen werden mußten und keinen Rentenanspruch haben, kann im Bedürfnisfalle vorübergehend eine Rente gewährt werden.

Wer hat Anspruch auf Alterszulage?

Der Empfänger der Kriegszulage, wenn das jährliche Gesamteinkommen nicht 600 Mark erreicht und er das 55. Lebensalter vollendet hat.

Welche neuen Ansprüche haben die Hinterbliebenen neben den seitherigen Bezügen?

Die Witwe oder die Abkömmlinge des Rentenempfängers erhalten die Versorgungsgebühren auf ein Gnadenvierteljahr (3 Monate) im voraus, in dringenden Fällen auch fernerstehende Verwandte.

Welche Ansprüche haben Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege?

Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens 12 Jahre betragen.

Als Kapitulant gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps.

Bemerkungen.

1. Neben den Gründen der Disziplin spricht schon das eigene Interesse eines jeden Unteroffiziers und Gemeinen dafür, jede Dienstbeschädigung sofort zu melden; namentlich gilt dies auch für Bruchleiden.

Das seitherige Gesetz trennte die Begriffe „äußere“ und „innere“ Dienstbeschädigung; jetzt ist es gleichgültig, ob die Ursache in einer äußeren Verletzung oder inneren Erkrankung zu suchen ist. Als Dienstbeschädigung gelten alle Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Nur eine vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung; dagegen sind jene Gesundheitsstörungen, die auf grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen sind, ausdrücklich als Dienstbeschädigung angesehen worden.

Fristen.

§ 2. Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsberwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist.

Von den in Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens stehende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anwendung weggefallen ist.

Dienstbeschädigung.

§ 3. Als Dienstbeschädigungen¹ gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

1. vgl. Bemerkungen zu § 1.

Erwerbsunfähigkeit.

§ 4. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf¹ zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gemäß § 15 oder

der Bezug der laufenden Geldentschädigung (§ 19) oder die Abfindung mit der einmaligen Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) schließt die Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsunfähigkeit aus. Das gleiche gilt bei dem Besitze des Zivilversorgungsscheins gemäß § 16 oder des Aufstellungsscheins (§ 17) mit dem Beginne der Aufstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 36).

Bemerkungen.

1. Ein Feinmechaniker oder Uhrmacher z. B., der durch eine unerhebliche Fingerverletzung an der rechten Hand die Fähigkeit verloren hat, die feineren Arbeiten seines Berufs auszuführen, wird dadurch in der Regel eine beträchtliche Schmälerung seines Verdienstes erleiden, unter Umständen sogar zur Aufgabe seines Berufs gezwungen sein; ein gewöhnlicher Arbeiter wird durch die gleiche Verletzung in seiner Erwerbsfähigkeit nicht einmal in geringem Grade gehindert sein. Während bei dem ersten die Teilrente 50 und mehr Prozent sein kann, wird sie bei dem letzten nur 5—10 % betragen. Ein Student, der als Einjährig-Freiwilliger ein Auge verliert, wird in höherem Grade erwerbsunfähig sein als ein landwirtschaftlicher Arbeiter. Teilrenten unter 10 % werden nicht ausbezahlt, aber es empfiehlt sich auch bei anscheinend kleinen Verletzungen diese anzumelden, da in späteren Jahren eine Verschlechterung eintreten kann und dann der Anspruch gesichert ist. Im allgemeinen will und wird sich die Militärverwaltung in der Durchführung dieser Bestimmungen an die Durchführung der Unfallversicherungsgesetze anschließen.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 5. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, welche im Militärdienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates zugebracht ist.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6. Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 7. Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8. Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheits-

Strafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 9. Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 Mk. (Vollrente),
Sergeanten	720 " "
Unteroffiziere	600 " "
Gemeine	540 " "

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehühnrisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10. Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen,¹ welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Vöhmungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um $\frac{75}{100}$ der zuletzt bezogenen Vöhmungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger,² mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps, beträgt die Vollrente $\frac{75}{100}$ des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Dienstinkommens. Ist die Vollrente für Vöhmungsempfänger desselben Dienstgrades höher, so wird diese gewährt.

Bemerkung.

1. Zu diesen Personen gehören die Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, die Registratoren, die zur Klasse der Unteroffiziere gehören, und die Büchsenmacherunteroffiziere der Maschinengewehrabteilungen.

2. Diese Gehaltsempfänger sind die Registratoren bei den Generalkommandos usw., die Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.

§ 11. Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter 18jähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs, $\frac{50}{100}$ der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12. Die Rente ist in Monatsbeträgen zu erkennen.

Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Verstümmelungszulage.

§ 13. Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mk. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mk.¹

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mk. kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.²

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsbeschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsbeschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mk. monatlich erhöht werden.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.³

Bemerkungen.

1. Wer also eine Hand und einen Fuß verliert, erhält zwei Verstümmelungszulagen, wer beide Füße verliert, ebenso zwei. Auf alle diese Verstümmelungszulagen kann von dem Verletzten geklagt werden, wenn sie ihm je nicht gewährt werden sollten; nur ist Voraussetzung, daß diese Gesundheitsstörungen durch eine Dienstbeschädigung herbeigeführt worden sind.

Ein Soldat, der landwirtschaftlicher Arbeiter ist, verliert im Militärdienst ein Bein; seine Erwerbsfähigkeit sei hierdurch nach ärztlichem Gutachten um 50% geschwächt! Was erhält er nun?

- a) Militärrente 50% von 540 Mk. = 270 Mk.
 - b) Verstümmelungszulage $12 \times 27 \text{ Mk.} = 324 \text{ „}$
- 594 Mk.

Wenn nun z. B. später durch ein anderes, nicht im Militärdienst zugezogenes Leiden die Lähmung eines Armes eintritt, so daß er fremde Pflege und Wartung nötig hat, kann er um eine weitere Verstümmelungszulage von 324 Mk. eingeben (siehe Muster). Die Voraussetzung für die Gewährung dieser Zulage ist aber, daß die fremde Pflege und Wartung nicht nur kurze Zeit, nicht nur vorübergehend, erforderlich ist.

Verstümmelungszulage und Kriegszulage steht den Kapitulanten in ganz derselben Weise wie den Mannschaften zu.

2. Was die Verstümmelungszulage für fremde Pflege und Wartung betrifft, so wird diese nicht sofort bei jeder Krankheit und nicht immer für dauernd gegeben. Die Militärverwaltung behält sich das Recht der Nachprüfung vor. Wenn die fremde Pflege und Wartung für längere Zeit erforderlich ist, wird auch die Zulage gegeben.

Die Eingaben um eine solche Verstümmelungszulage (siehe Muster) sind an das Bezirkskommando zu richten und können bis zum Kriegsministerium verfolgt werden.

Weiter erhält ein Gemeiner, der eine Rente infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung erhält, noch eine Kriegszulage von monatlich 15 Mk.

3. Die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen werden nicht unter jenen Renten aufgenommen, die ein Ruhen der Invalidenrente herbeiführen können.

Ein verletzter Soldat kann also später ruhig seine Invalidenmarken einkleben, er erhält die Invalidenrente neben seiner Militärrente, soweit beide Renten zusammen nicht folgende Beträge übersteigen:

In Klasse I: 450 Mk., in Klasse II: 525 Mk., in Klasse III: 600 Mk., in Klasse IV: 675 Mk., in Klasse V: 750 Mk.

Bei dieser Berechnung werden bei der Militärrente Verstümmelungs- und Kriegszulagen nicht mitgerechnet.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Alterszulage, die Rentenerhöhung bei der Marine und die Tropenzulage bei der Schutztruppe.

Kriegszulage.

§ 14. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mk.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Die Kriegszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.¹ (Siehe Bemerkung 3 unter § 13.)

Zivilversorgung.

§ 15. Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig¹ und brauchbar² erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

Bemerkungen.

1. Wer nur kleine Disziplinarstrafen erlitten hat, kann den Zivilversorgungsschein doch erhalten; er darf nur keine entehrende Handlung begangen haben.

2. Gemeint ist körperliche Brauchbarkeit, nicht geistige Befähigung.

§ 16. Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 17. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 18. Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forstdienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militärämter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

Diese Grundsätze sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.¹

Bemerkung.

1. Die bestehenden Grundsätze sollen beibehalten werden.

§ 19. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Geldentschädigung (Zivilversorgungsent-schädigung) von 12 Mark monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsent-schädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsent-schädigung von 12 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsent-schädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit¹ aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

Bemerkung.

1. Körperliche Brauchbarkeit ist auch hier gemeint.

§ 21. Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsent-schädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsent-schädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geld-

abfindung von 1500 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22. Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrages verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Ausshändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 23. Den im Zivilstaatsdienste sowie in Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Militärانwärtern und forstverorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtenengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.¹

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Bemerkung.

1. Mit dieser Bestimmung ist erreicht, daß in jedem Bundesstaat Zivilانwärter und Militärانwärter gleich behandelt werden müssen; wegen Bayern siehe § 76.

Bedingte Renten und Rentenzuschüsse.

§ 24. Den im § 16 bezeichneten Kapitulanten, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann in Falle des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrades (§ 9, Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

§ 25. Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher

Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von ⁵⁰/₁₀₀ der Vollrente ihres Dienstgrades (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

Alterszulage.

§ 26. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünf- undfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.¹ (Siehe Bemerkung 3 zu § 13.)

Verfahren.

§ 27. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührrnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel¹ beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

Bemerkung.

1. Solche Beweismittel sind: Gutachten eines Zivilarztes, Lohnliste des Arbeitgebers, Zeugnis des Ortsvorstehers, der Arbeitskollegen usw.

§ 29. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde¹ kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muß die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist² enthalten.

Bemerkungen.

1. Zuerst entscheidet das Regiment bezw. Bezirkskommando, dann das Generalkommando und endgültig das Kriegsministerium.

2. Man achte sehr genau auf diese Belehrung, um nichts zu veräumen.

§ 30. Die Versorgungsgebühren werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebühren findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs, sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

§ 31. Die Versorgungsgebühren werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Aufsechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

Zahlung der Versorgungsgebühren.

§ 32. Die Versorgungsgebühren werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebühren erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebühren (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Erlöschten und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren.

§ 33. Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentfchädigung erlischt außerdem in den Fällen des § 34.

§ 34. Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienste (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

Das gleiche gilt von dem Anstellungscheine.

§ 35. Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebühren werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 36. Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9 bis 11) und der Gebühren aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.
Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Dienstfinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:
 - a) es ruhen alle unter $\frac{27}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;
 - b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;¹

- c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildienstfinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 M. übersteigen.² Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b;¹
4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivildienstfinkommen und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivildienstfinkommen und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mark übersteigen.³ Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivildienstfinkommensfonds erstattet.⁴

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mittel des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivildiensten, welche ganz oder zum Teil den Militärärzten und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildienstfinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwands sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirk-

liche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bemerkungen.

1. Nach dieser Vorschrift ruhen alle Renten unter 20 % und alle über 60 %; die dazwischen liegenden Renten werden mit einem Abzug von 20 % ausbezahlt; wer 30 % Rente hat, erhält 10 % ausbezahlt, wer 40 % Rente hat, 20 %, bei 50 % 30 % und bei 60 % Rente 40 %. Mehr als 40 % Rente wird neben dem Zivildiensteinkommen nicht bezahlt. Dagegen bleibt bei dieser Auszahlung ganz außer Betracht, wie hoch das Gehalt ist. Die um 20 % gekürzte Rente wird während der gesamten Anstellung im Zivildienst ausbezahlt. Im Kommunaldienst vom 1. Juli 1906 angestellte Militär-anwärter fallen auch unter diese Vorschrift.

Aus folgendem ist das näher ersichtlich:

Die Militär-anwärter, welche Rentenempfänger sind, erhalten:

bei 20 % Erwerbsunfähigkeit gar nichts,

bei 40 % Erwerbsunfähigkeit:

der Feldwebel . . .	180 Mk.,
„ Sergeant . . .	144 „
„ Unteroffizier . . .	120 „
„ Gemeine . . .	108 „

bei 60 % Erwerbsunfähigkeit:

der Feldwebel . . .	360 Mk.,
„ Sergeant . . .	288 „
„ Unteroffizier . . .	240 „
„ Gemeine . . .	216 „

Dies ergibt monatlich: bei 40 % 15, 12, 10 und 9 Mk., bei 60 %: 30, 24, 20 und 18 Mk.

Diese Rententeile verbleiben den betreffenden Militär-anwärtern für ihr ganzes Leben, sofern sie in ihrem Gesundheitszustande keine Veränderung erleiden; die Höhe des Gehalts, das der einzelne Militär-anwärter bezieht, ist ganz ohne Einfluß hierauf. Weiter ist zu beachten, daß z. B. ein Militär-anwärter, der im 32. Lebensjahre mit 20 % Rente abgeht und bei seiner Anstellung im Zivildienst keine Rente mehr erhält, bei einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, soweit diese auf die im Militärdienst erlittene Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, um eine höhere Rente einkommen kann; er kann dann z. B. in 8—10 Jahren mit 40 % Rente anerkannt werden und erhält dann neben seiner Pension immer noch 20 % Militärrente.

2. Diese Militär-anwärter erhalten ihre gesamte Rente so lange, bis diese und das Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigen.

3. Wer aus dem Zivildienst ausscheidet, ohne daß er die Höchstpension seiner Stelle erreicht hat, erhält seine ganze Militärrente bis zur Erreichung der Höchstpension; ist diese aber kleiner als 2000 Mk., so kann er Höchstpension und Rente bis zu diesem Betrag erhalten. Diese Bestimmung ist namentlich eine Wohlthat für alle jene Militär-anwärter, die bald in Pension gehen müssen.

4. Folgende Beispiele erläutern diese Bestimmung:

A. Ein Militär-anwärter geht in den Reichspostdienst, wo er als Assistent 3000 Mk. Höchstgehalt (Wohnungsgeldzuschuß ist nicht gerechnet) bezieht; seine Militärrente ist 40 Prozent = 360 Mk. Geht er nun nach 40 Jahren Gesamtdienstzeit mit der Höchstpension von ⁴⁵/₆₀ von 3000 Mk. = 2250 Mk. ab, so erhält er

von seiner Militärrente nichts, da er die Höchstpension seiner Stelle erreicht hat.

B. Sein Kollege tritt mit ihm in den Reichspostdienst ein, wird auch Assistent; er hatte 60 Prozent Militärrente = 540 Mk. und muß schon mit 24 Jahren Gesamtdienstzeit abgehen, er ist also 45 Jahre alt. Er bezieht erst ein Gehalt von 2700 Mk., konnte es bei längerer Dienstzeit aber auch auf 3000 Mk. bringen. Seine Pension ist nun für 24 Dienstjahre: $\frac{29}{60}$ von 2700 Mk. = 1305 Mk. Dieser erhält nun seine Militärrente von 540 Mk. unverfüzrt; er könnte nur nicht mehr als den Höchstbetrag der Pension seiner Stelle = 2250 Mk. erhalten.

C. Ein dritter Militärämterwärter geht in den Unterbeamtendienst, wo er insgesamt ein Einkommen von 1800 Mk. erreicht. Seine Militärrente ist 50 Prozent = 450 Mk. Er hat eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren und damit die Höchstpension seiner Stelle $\frac{45}{60}$ von 1800 Mk. = 1350 Mk. erreicht. Dieser Militärämterwärter erhält nun seine Militärrente von 450 Mk. gefürzt, mit 20 Prozent, also 270 Mk., obwohl er die Höchstpension seiner Stelle erreicht hat, da Zivilpension und Rente zusammen 2000 Mk. nicht übersteigen.

Man sieht also: Nur solche Militärämterwärter erhalten neben der Zivilpension keine Militärrente mehr, die den Höchstpensionsbetrag ihrer Stelle beziehen und dieser 2000 Mk. übersteigt; alle andern Militärämterwärter erhalten die Militärrente und zwar diejenigen, die im Genusse der Höchstpension sind, soweit diese und die um 20 % gefürzte Rente 2000 Mk. nicht übersteigen, und diejenigen, die die Höchstpension ihrer Stelle nicht erreicht haben, soweit als ihre Zivilpension und ungefürzte Rente

den Höchstpensionsbetrag ihrer Stelle nicht überschreiten. Den Hauptvorteil aus dieser Regelung haben jene Militärämterwärter, die früh in Pension gehen oder nur in Unterbeamtenstellen Unterkunft fanden.

§ 37. Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentwähigung (§ 19) ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienst ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 38. Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse gemäß §§ 33, 35, 36 Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse nach den §§ 35 bis 37 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 39. Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebührrnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebührrnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden

Einie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung.

§ 40. Die Versorgungsgebührrnisse und der Anspruch der Kapitulanten auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgesetzte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.¹

Wegen des Anspruchs des Militärkassus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührrnissen ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anlaß.

Bemerkung.

1. Die Dienstprämie kann zur Erfüllung der Alimentationspflicht gepfändet werden.

Schadenserfaz.

§ 41. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des

ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührrnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 42. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetze ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. der Militärkassus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten;
2. die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerrecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerl. Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.¹

Bemerkung.

1. Der Klageweg ist ganz ausgeschlossen über folgende Fragen:
 - a) ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist;
 - b) ob die Dienstbeschädigung im Kriege herbeigeführt ist;
 - c) ob Würdigkeit und Brauchbarkeit zum Beamten besteht.

Ueber diese drei Fragen entscheidet ein Kollegium im Kriegsministerium endgültig.

Es kann nur Klage nach Erschöpfung des Instanzenweges erhoben werden; erst wenn das Kriegsministerium endgültig entschieden hat, kann man sich an die Gerichte wenden. Hierbei muß stets ein Rechtsanwalt zugezogen werden; in Betracht kommen die Landgerichte in München (für Bayern), in Dresden (für Sachsen), in Stuttgart (für Württemberg) und in Berlin (für das übrige Reich).

Das Armenrecht wird für diese Klagen fast stets gewährt werden. In der Regel wird das Beschreiten des Klageweges nicht von großem Erfolge sein, weil die Militärbehörde, wie allseitig anerkannt wird, tunlichst weit entgegenkommt.

§ 43. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14);
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Ueber die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

§ 44. Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

Uebergangsvorschriften.

§ 45. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. die Versorgungsgeldbühnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgeldbühnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Personen, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, nach Maßgabe dieses Paragraphen höhere Versorgungsgeldbühnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Versorgungssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgeldbühnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Personen;

2. die Versorgungsgeldbühnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen Invaliden ist der gegen die bisherige Pension nebst Dienstzulage bei Neu festgestellt der Versorgungsgeldbühnisse sich ergebende Mehrbetrag in Grenzen des § 36 Nr. 4 zu zählen und auf die Zivilpension nicht anzurechnen. Nicht zu zahlende Rentenbeträge werden dem Zivilpensionsfonds nicht erstattet;

3. die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden erhalten die Kriegszulage im Betrage von 15 Mk. monatlich,¹ auch kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 26 die Alterszulage gewährt werden;

4. die Vorschriften der §§ 27, 29 bis 36 Nr. 1, 2, §§ 37, 38, 40 finden auf die aus dem aktiven Militärdienste

bereits entlassenen Personen entsprechende Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

- Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist;² für das Ruhen der den Kapitulanten lediglich auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift in § 36 Nr. 3 c;
5. die als verstümmelt und pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten Verstümmelungszulage nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes;³ Neben dieser Zulage ist jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren;
 6. den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist;
 7. die Vorschriften des § 39 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen Invaliden entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.⁴

Bemerkungen.

1. Seither haben diese nur 10 Mark Kriegszulage pro Monat erhalten.

2. Es erhalten somit die Invaliden der V. Klasse (Halbinvaliden) gar nichts, die Invaliden der IV. Klasse

der Feldwebel . . .	72 Mk.	(252—180 Mk.),
„ Sergeant . . .	36 Mk.	(180—144 Mk.),
„ Unteroffizier . . .	24 Mk.	(144—120 Mk.),
„ Gemeine . . .	nichts	(108—108 Mk.);

Die Invaliden der III. Penſionsklasse:

der Feldwebel . . .	144 Mk.	(324—180 Mk.),
„ Sergeant . . .	108 Mk.	(252—144 Mk.),
„ Unteroffizier . . .	96 Mk.	(216—120 Mk.),
„ Gemeine . . .	72 Mk.	(180—108 Mk.);

Die Invaliden der II. Klasse, sofern solche je angeſtellt wurden:

der Feldwebel . . .	216 Mk.	(396—180 Mk.),
„ Sergeant . . .	180 Mk.	(324—144 Mk.),
„ Unteroffizier . . .	168 Mk.	(288—120 Mk.),
„ Gemeine . . .	144 Mk.	(252—108 Mk.).

3. Die Verstümmelungszulage wird für diese Rentenempfänger von monatlich 18 Mark auf 27 erhöht.

4. Vgl. Verordnung des preuß. Kriegsministeriums auf Seite 46 ff.

§ 46. Den nicht in § 45 Nr. 1, 2 genannten Friedensinvaliden, die als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 540 Mk. gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension dritter Klasse und zum Zivilverfürsorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilverfürsorgungsschein wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, oder welche nur die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilverfürsorgungsscheins in Höhe von 9 Mk. beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 Mk. oder 36 Mk. bewilligt werden.

§ 47. Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 48. Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 49. Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 50. Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere.

Anspruch der Rente.

§ 51. Die für Schiffe der Kaiserlichen Marine angestellten Personen gelten, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reiches sind, als Kapitulant in dem Sinne des § 1 Abs. 4.

Ihre Dienstzeit wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts oder des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes, bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando bis zum Tage des Abganges

von dem Ablösungskommando berechnet. Die aktive Militärdienstzeit wird auf die Gesamtdienstzeit angerechnet; die Vorschriften der §§ 5, 53 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 52. Schiffsjungen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise aufgehoben oder gemindert ist, werden wie Gemeine (Nichtkapitulant) versorgt.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 53. Den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Marinedienst zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehört haben, wird die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ab gerechnet.

§ 54. Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlic der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Anfaße kommen.

Diese Doppelrechnung ist ausgeschlossen bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Erlangung des Anspruchs auf den Zivildienstversicherungsschein (§ 15).

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover—Calais, längs der Ostküste Englands bis zu drei Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 55. Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 56. Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserlichen Marine ein:

1. um $\frac{75}{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulage soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, und
2. um $\frac{75}{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

Bemerkung.

1. Die Dienstalterszulage wird den Personen der Unterklassen, welche Kapitulanten sind, gewährt und beträgt während des ersten Kapitulationsjahrs 3 Mk. monatlich. Sie steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahr um 3 Mk. bis auf 36 Mk. monatlich. Die Seefahrzulage wird von den Personen der Unterklassen, soweit sie Kapitulanten sind, erworben. Sie beträgt für das erste volle Jahr Fahrzeit auf einem in Dienst gestellten Schiffe der Marine monatlich 3 Mk. und steigt mit jedem weiter erworbenen Jahre Fahrzeit um je 3 Mk. bis auf 30 Mk. monatlich. Die Fachzulage wird den Unterklassen des Maschinens- und Torpedomechanikerpersonals sowie den Torpedo-Oberbootsmannsmaaten, welche Kapitulanten sind, gewährt. Sie beträgt 300 Mk. jährlich. Ferner erhalten die Oberbüchsenmachersmaate und Büchsenmachersmaate als Kapitulanten eine Fachzulage von 216 Mk. jährlich.

Rentenerhöhung.

§ 57. Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 14) haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder:

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorfalles ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 58. Der Anspruch auf Rentenerhöhung ist innerhalb zehn Jahren anzumelden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 finden auf die Rentenerhöhung entsprechende Anwendung.

Die Rentenerhöhung ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Alterszulage.

§ 59. Den im § 57 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage gewährt werden.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

§ 61. Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 62. Die Versorgungsgebührennisse derjenigen Friedensinvaliden, welche im Dienste an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Bei Berechnung des Teiles der Pension und der Dienstzulage, welcher den bereits anerkannten Invaliden der Kaiserlichen Marine im Falle des § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu gewähren ist, ist nur die Vollrente aus § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 zu Grunde zu legen, für Invalide, welche gemäß den Unfallfürsorgegesetzen für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 oder vom 18. Juni 1901 anerkannt sind, dagegen die aus § 56 sich ergebende erhöhte Vollrente.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 63. Die §§ 1 bis 48 finden auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche

1. aus dem Reichsheer übernommen sind
oder
2. ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen Genüge leisten
oder

3. aus dem Beurlaubtenstand in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden
oder

4. nach Ableitung ihrer aktiven Dienstpflicht in einem Schutzgebiet als Kapitulanten der Kaiserlichen Schutztruppe angehören,

sowie auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, auf diese außerdem die §§ 54 bis 58 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Fristen.

§ 64. Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 65. Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 54 Abs. 6) rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu höchstem Anlaße kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen doppelt zu

rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die im § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 66. Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Tropenzulagen.

§ 67. Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mark.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung (§ 57) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

Die Tropenzulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 68. Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 64 und 40 Abs. 3 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 69. Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im

§ 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Verurlaubtstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 70. Werden Personen der Unterklassen nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fallen die gesamten Versorgungsgebührrnisse dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Zahlung der Versorgungsgebührrnisse.

§ 71. Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührrnisse mit dem Ablauf des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 72. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 73. Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 74. Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührrnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittlung dieser Beträge ist für Deckoffiziere¹ das Dienstalter und der Dienstgrad zu grunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührrnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Bemerkung.

1. Alle jene Deckoffiziere, die noch nicht endgültig abgefertigt sind, erhalten die höheren Bezüge, nach dem Urteil des Reichsgerichts.

Schlussvorschrift.

§ 75. Die Versorgungsgebührrnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopf-

stärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rententräge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Die Uebersicht der Bestimmungen bezüglich der Anrechnung der Militärdienstzeit,

welche im Reiche und in den Einzelstaaten bei der ersten Anstellung und bei der Pensionierung bestehen, ist in der großen Ausgabe: Das neue Militärpensionsgesetz für Mannschaften und Militäranwärter (Preis 60 Pfg.) enthalten.

Neufeststellung von Versorgungsgebührrnissen der von den Vorschriften des Mannschaffs-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betroffenen Invaliden.

Das Kriegsministerium hat für die Durchführung des vorbezeichneten Gesetzes nachstehende vorläufige Bestimmungen erlassen:

1. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 wird eine Neufeststellung von Versorgungsgebührrnissen eines Teiles der bereits anerkannten Invaliden erforderlich. Es kommen hierfür die nachbezeichneten Personen in Frage:
 - a) die seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen;
 - b) diejenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben.

Für die Marine kommen außerdem solche Friedensinvaliden in Betracht, welche im Dienst an einem Schiffsbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben.

Zu diesen Kriegsteilnehmern zählen auch solche nach den Vorschriften des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 neu anerkannten Unteroffiziere usw., welche auf Grund achtzehnjähriger und län-

gerer Dienstzeit Anspruch auf Pension erworben haben.

Der Begriff „Kriegsteilnehmer“ erläutert sich aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 24. April 1905 (siehe Anhang) zu dem Gesetze vom 22. Mai 1895 über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer, sowie aus der kriegsministeriellen Verfügung vom 18. Oktober 1905 Nr. 360/10. 05. C 2 und aus dem durch diese mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. September 1905 III. 3053;

- c) die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden, soweit sie nicht schon zu den unter a und b bezeichneten Personen gehören;
- d) die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden.

Die Bezirkskommandos haben die Akten über diese Invaliden ihres Bezirkes bereit zu halten, so daß die Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse nach den demnächst ergehenden Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz alsbald erfolgen kann.

2. Bei den im Reichs- und Staatsdienste angestellten Kriegs- und Friedensinvaliden, deren Pension ganz oder zum Teil ruht, wird eine Neuregelung des Pensionsbezuges durch die Pensionsregelungsbehörden erforderlich.
3. Um sämtliche, von den Vorschriften des neuen Gesetzes betroffenen Invaliden möglichst bald von der bevorstehenden Neu feststellung ihrer Versorgungsgebührrnisse in Kenntnis zu setzen, haben die Bezirkskommandos für die schnelle und weite Verbreitung der nachstehenden Bekanntmachung zu sorgen.

Bekanntmachung über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Gesetze vom 31. Mai 1906.

Nach den Vorschriften des § 45 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 haben die nachstehend bezeichneten Invaliden eine Neu feststellung ihrer Versorgungsgebühnisse zu erwarten:

1. Militärinvaliden.

1. Die Versorgungsgebühnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt;
2. die Versorgungsgebühnisse derjenigen Invaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben und nicht schon nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. Mai 1901 höhere Gebühnisse erhalten haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt;
3. die nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. Mai 1901 (§ 7) zu einer Kriegszulage von 10 Mark monatlich anerkannten Halbinvaliden erhalten die erhöhte Kriegszulage von 15 Mark monatlich;
4. sämtliche als verstümmelt anerkannten Invaliden erhalten an Stelle der bisherigen Verstümmelungszulage von 18 Mark monatlich eine solche von

27 Mark nach den Vorschriften des § 13 des neuen Gesetzes.

Die als pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten die gleiche Verstümmelungszulage von 27 Mark monatlich, daneben jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension;

5. diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden, welche im Reichs- oder Staatsdienst angestellt sind und deren Pension ganz oder zum Teil ruht, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges nur dann zu erwarten, wenn ihre Pension

als Feldwebel oder

„ Vizefeldwebel den Betrag von 15 Mark,

„ Sergeant „ „ „ 12 „

„ Unteroffizier „ „ „ 10 „

„ Gemeiner „ „ „ 9 „

monatlich überschreitet.

Die im Reichs- und Staatsdienst angestellten ehemaligen Kapitulanten, welche eine Pension auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten haben, erfahren eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges, sofern ihr Zivildienst Einkommen den Betrag von 2000 Mark jährlich nicht erreicht;

6. die im Kommunaldienst angestellten Invaliden beziehen ihre bisher bezogene Pension neben dem Zivildienst Einkommen unverkürzt weiter;
7. die unter Nr. 2 bezeichneten Kriegsteilnehmer, welche aus dem Zivildienste mit einer Zivildienst Pension bereits ausgeschieden sind und nach

den Vorschriften des neuen Gesetzes eine Erhöhung ihrer Gebührnisse erfahren, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges zu erwarten, wenn sie in der zuletzt bekleideten Stelle nicht die Höchstpension erreicht haben oder ihre Zivilpension den Betrag von 2000 Mk. nicht erreicht.

Die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Invaliden haben ihre Militärpapiere unter genauer Bezeichnung ihres Wohnortes nebst Straße und Hausnummer baldigt an den zuständigen Bezirksfeldwebel einzureichen.

Die unter Nr. 5 bezeichneten Invaliden haben die Neuregelung ihres Pensionsbezuges unter Beifügung ihres Pensionsquittungsbuches und des Militärpasses durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde zu beantragen.

Die unter Nr. 7 bezeichneten Invaliden beantragen die Neuregelung ihres Pensionsbezuges bei derjenigen Klasse, von welcher sie ihre Zivilpension zuletzt bezogen haben; der Antrag ist jedoch durch Vermittelung derjenigen Behörde vorzulegen, welche die Zivilpension angewiesen hat.

Die Neuregelung sämtlicher Versorgungsgebühnisse beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1906. Nachzahlungen für eine vor diesem Tage liegende Zeit finden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht statt.

2. Marineinvaliden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Marineinvaliden mit nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Versorgungsgebühnisse derjenigen Invaliden, welche im Dienst an einem Schiffbruch oder an einer

als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt, sofern die Invaliden nicht schon nach dem Kriegs-Invalidengesetze vom 31. Mai 1901 neu anerkannt worden sind.

2. Die im Reichs- und Staatsdienste angestellten ehemaligen Kapitulant^{en} der Marine, welche eine Pension auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren erhalten haben, erfahren außer dem Falle der Ziffer 1, 5, Absatz 2 eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Zivildienst^{einkommens}, wenn sie beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Dienstalter-, Seefahr- oder Fachzulage bezogen haben.

3. Schutztruppeninvaliden.

Eine Nachprüfung der Versorgungsgebühnisse der Invaliden der Schutztruppen nach dem neuen Mannschaftsversorgungsgesetze erfolgt ohne besonderen Antrag.

Anhang.

Die Veteranenbeihilfe von 120 Mk.

Am 22. Mai 1895 ist ein Gesetz publiziert worden, dessen wichtigster Teil die Gewährung der Veteranenbeihilfe von 120 Mk. an Kriegsteilnehmer ist. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

Solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, erhalten eine Beihilfe von jährlich 120 Mk.; diese werden monatlich im voraus gezahlt.

Dieselbe unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Ausgeschlossen hiervon sind

- Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
- Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nächstehender Reihenfolge in der Regel:

- Auszeichnung vor dem Feinde,
- die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber teilgenommen hat,
- das höhere Lebensalter.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat.

Dieses Gesetz hat im allgemeinen wohlthätig gewirkt; aber es zeigten sich auch viele Härten. Die schwerste derselben ist seit 1. April 1906 beseitigt. Während bis dahin die im Etat ausgeworfenen Gelder für diese Zwecke nicht überschreitbar waren und somit selbst anerkannte Veteranen warten mußten, bis wieder Geld vorhanden war, erhält jetzt jeder Kriegsteilnehmer die Beihilfe, sobald die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. Letztere sind in manchen Punkten der Verbesserung bedürftig, zumal auch die Auslegung in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedene war. Am 24. April 1905 hat nun der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zum Gesetze erlassen, die nicht nur eine einheitliche Auslegung garantieren, sondern die auch die Voraussetzungen selbst wesentlich milder festsetzen. Diese Ausführungsbestimmungen lauten:

Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Belazungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzuge 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu

kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hierzu gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Risspiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlic zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

der Korvetten „Arcona“, „Nymphe“ und „Vineta“,
 der Segelfregatte „Niobe“,
 der Aviso „Grille“, „Loreley“, „Fr. Adler“,
 der Kanonenboote „Basilisk“, „Blitz“, „Camäleon“,
 „Comet“, „Cyclop“, „Delfphin“, „Fuchs“, „Habicht“,
 „Hay“, „Hyäne“, „Jäger“, „Katter“, „Pfeil“,
 „Salamander“, „Schwalbe“, „Scorpion“, „Sperber“,
 „Tiger“, „Wespe“, „Wolf“,
 sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Avisos „Loreley“, der Dampfschiffboote „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlic gehört haben,

4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

„König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“ am 5. August und 11. September 1870,
 „Arminius“ am 24. August und 11. September 1870,
 Dampfer „Cuxhaven“ am 13. August 1870,
 „Elijabeth“, „Fr. Adler“, „Camäleon“, „Tiger“ am 5. September 1870,
 „Arcona“, „Nymphe“, „Augusta“, „Grille“, „Falke“, „Basilisk“, „Comet“, „Fuchs“, „Hay“, „Schwalbe“, „Sperber“, „Prinz Adalbert“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habicht“, „Jäger“, „Pfeil“, „Hyäne“, „Katter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Holsatia“ zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlic, oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2. Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsentmünze gewähren.

§ 3. Die Entscheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig ist, muß ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Prüfung der gesamten Umstände des einzelnen Falles getroffen werden.

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist deshalb auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Antragstellers sowie auf die Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Bedacht zu nehmen, auch dürfen die Verhältnisse seiner unter-

haltsverpflichteten Verwandten ebenjowentig wie die der unterhaltsberechtigten außer Betracht bleiben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Zuanpruchnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen.

Andererseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als Unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der Beihilfe weder ganz, noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armenverband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zu gute käme.

§ 4. Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 5. Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnaden-erlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Grundsätzlichkeit sein.

§ 6. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnort für ausreichend erachtet wird, um eine Zuanpruchnahme der Armenpflege auszuschießen.

§ 8. Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Art. III § 2 zu a),

3. ob er sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat (Art. III § 3 zu a).

§ 9. Die Entscheidung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, soll, soweit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet wird, möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen, die erkennen lassen muß, daß die im § 4 angegebenen Gesichtspunkte beachtet sind.

§ 10. Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen. *)

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 11. Die Beihilfen sind in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen. Soweit die Mittel hierzu verfügbar sind, beginnt der Bezug der Beihilfe mit dem ersten des auf die Anerkennung folgenden Monats.

Die einer Landesregierung zu Beihilfen überwiesenen, nicht verwendeten Mittel bleiben für das laufende Rechnungsjahr zu ihrer Verfügung und können ausnahmsweise auch zu einer früheren Einweisung, jedoch nicht über den Anmeldeungsmonat und nicht über den Beginn des Rechnungsjahrs zurückgreifend, benutzt werden.

*) In Preußen und anderen Staaten hat man sich an die Verwaltungsbehörden zu wenden (Landrat, Regierungspräsident und Ministerium des Innern), in Württemberg an die Bezirkskommandos, das Generalkommando in Stuttgart und das Kriegsministerium in Stuttgart.

§ 12. Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 13. Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben, seine Würdigkeit eingebüßt oder in einer geschlossenen Armenpflege oder dergleichen Aufnahme gefunden hat. Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14. Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Muster für Eingaben.

Muster für ein Gesuch um eine höhere Rente.

An das

Königliche Bezirkskommando

in Berlin.

Der unterzeichnete Ferdinand Müller, wohnhaft in Berlin, Gneisenaustraße 14, diente im 1. Garderegiment, 1. Kompanie, in den Jahren 1902–04. Er wurde am 1. August 1904 als Halbinvalide mit einer Pension von 108 Mk. entlassen.

Sein Gesundheitszustand hat sich infolge der erlittenen Dienstbeschädigung erheblich verschlimmert, so daß er anmit das Gesuch um Zuerkennung einer höheren Rente stellt.

Das beiliegende Zeugnis des Arztes Herrn Dr. R. Mayer bestätigt, daß meine Erwerbsfähigkeit nur noch 50 Prozent beträgt; aus der beiliegenden Lohnliste meines Arbeitgebers, des Herrn Fabrikanten Friedrich Krümme, ist ersichtlich, daß ich in meinem Erwerbe wesentlich hinter dem Verdienst gleichalteriger Arbeitskollegen zurückstehe.

Berlin, 4. August 1906.

Hochachtungsvoll

Ferdinand Müller,
Schloffer.

Muster für ein Gesuch um Bewilligung einer Verstümmelungszulage.

An das

Königliche Bezirkskommando

in Breslau.

Der unterzeichnete Karl Barth, wohnhaft in Breslau, Hummerei 38, diente vom 1. Oktober 1898 bis 24. Mai 1900 bei dem Husaren-Regiment Nr. 20. Am genannten Tage ist er mit einer Pension von 216 Mk. als Ganzinvalid entlassen worden. Die erlittene Dienstbeschädigung — Sturz vom Pferde — hat dahingeführt, daß ich meinen linken Arm in der letzten Zeit zur Arbeit gar nicht mehr gebrauchen kann. Das Zeugnis meines Arbeitgebers, Direktor G. Boenigt, bestätigt diese Angabe, ebenso der Arzt der Ortskrankenkasse, Herr Dr. Reichen, dahier.

Diese geringe Gebrauchsfähigkeit ist lediglich auf die genannte Dienstbeschädigung zurückzuführen, weshalb ich um Zuerkennung der Verstümmelungszulage bitte.

Breslau, 9. Sept. 1906.

Hochachtungsvoll

Karl Barth.

Muster für einen Einspruch bei einer höheren Militär-
behörde.

An das

Königliche Generalkommando

in Koblenz.

Das Kgl. Bezirkskommando in Trier hat mein Gesuch vom 4. August 1906 unterm 10. d. M. um Genehmigung einer höheren Rente abgelehnt, da eine Verschlimmerung meines Gesundheitszustandes nicht auf die im Jahre 1896 erlittene Dienstbeschädigung zurückzuführen sei.

Wie sich aus dem beiliegenden Gutachten des Herrn Professors Dr. Ritter dahier ergibt, ist aber diese Annahme des Kgl. Bezirkskommandos unrichtig; schon seit einer Reihe von Jahren hat sich mein Befinden verschlimmert; stets habe ich meine Arbeitskollegen darauf hingewiesen, daß seit meinem Sturz beim Turnen bei jedem Witterungswechsel ich im Rücken Beschwerden fühle (anbei Zeugnis der Schlosser: Karl Freund und Georg Fröhlich). In dem letzten Jahre veranlaßten mich diese Schmerzen, des öftern der Arbeit fern zu bleiben (Zeugnis meines Arbeitgebers A. Neuländer). Ferner lege ich die Abschrift meiner Eingabe an das Bezirkskommando bei. Angesichts dieser Verhältnisse bitte ich um Zuerkennung einer Rente von 60 Prozent.

Trier, 20. Sept. 1906.

Hochachtungsvoll

Friedrich Groß.

Muster für ein Gesuch um eine Veteranenbeihilfe.

(Das Gesuch kann auch mündlich vorgetragen werden, besonders da, wo die Bezirkskommandos sich mit der Sache befassen müssen.)

An das

Königliche Landratsamt

zu Münster.

Der unterzeichnete Ferdinand Herold in Münster, Marktplatz 7, hat den Krieg von 1870/71 in ehrenvoller Weise mitgemacht, wie seine beiliegenden Militärpapiere beweisen.

Er bittet, ihm nunmehr die Beihilfe auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 zusprechen zu wollen. Die Voraussetzungen, welche das Gesetz für Gewährung dieser Beihilfe vorschreibt, hat der Unterzeichnete erfüllt, wie beiliegende Zeugnisse beweisen:

1. über die dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit das Zeugnis des Sanitätsrats Dr. Mayer dahier und meines Arbeitgebers, der Stadtgemeinde Münster;
2. über meine unterstützungsbedürftige Lage das Vermögenszeugnis;
3. das Leumundszeugnis der Polizeibehörde.

Ich bitte auf Grund dieser Zeugnisse um Zuerkennung der Veteranenbeihilfe.

Münster, 4. Juni 1906.

Ergebenst

Ferdinand Herold,
Stadttagelöhner.

Außer der vorliegenden „Kleinen Ausgabe“ ist von demselben Verfasser ein ausführlicheres Werk in unserem Verlage erschienen unter dem Titel:

Das neue Militärpensionsgesetz für Mannschaften und Militäranwärter.

Preis 60 Pfg.

An Behörden und Vereine wird das Buch, falls mindestens 10 Expl. auf einmal bestellt werden, für à 50 Pfg. geliefert.

Diese „Große Ausgabe“ ist besonders wichtig für alle Personen, welche sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Genuß höherer Rentenbeträge treten — es sind dies: Militäranwärter mit langjähriger aktiver Dienstzeit und solche Pensionäre, welche infolge ihres Gesundheitszustandes vom Zivilversorgungsschein keinen Gebrauch zu machen vermögen — Kriegsteilnehmer — alle seit einem Jahre infolge Dienstbeschädigung entlassenen Heeresangehörigen bezw. im Todesfalle deren Hinterbliebenen. Alle haben ein großes Interesse daran, sich über die gebotenen Vorteile und über die rückwirkende Kraft des Gesetzes genau zu unterrichten, zumal die richtige Anwendung mancher Bestimmungen und die Verfolgung der Ansprüche sich aus dem Gesetze nicht ohne weiteres ergibt.

Verlag der Germania, Akt.-Ges., Berlin C 2.

210. — 220. Tausend!

Was Jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß.

Zu Fragen und Antworten auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und der Ausführungsverordnungen neu zusammengestellt.

Von Dr. F. Hize,

Mitglied des deutschen Reichstages.

Der auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Deutschland hervorragend tätige Verfasser bietet Arbeitgebern und Arbeitern hiermit eine Schrift so anregend und leicht verständlich, wie sie besser nicht gedacht werden kann. Daher wurde sie gleich beim erstmaligen Erscheinen von königlichen Regierungen und zahlreichen Sachkennern als vorzüglich geeignet zur Orientierung über die Bestimmungen des Gesetzes warm empfohlen. Behörden, Großbetriebe, Fabriken, Großgrundbesitzer erfüllen eine durch das Gewissen gebotene soziale Pflicht, wenn sie immer wieder von neuem darauf halten, daß jeder ihrer Arbeiter in Besitz dieses Gesetzes kommt. Ein solches Vorgehen wirkt zugleich vorbildlich für kleinere Betriebe.

Preis 25 Pf.

Partiepreise: 25 Bücher 5 Mk., 100 = 19 Mk.,
500 = 90 Mk., 1000 = 160 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.